



Nr. 600.2

# **Gebührentarif der Gemeinde Bäretswil (GebTarif)**

**vom 1. Juli 2020**

Gemeinderatsbeschluss (GRB 2020-94) vom 3. Juni 2020.  
Revision Gemeinderat (GRB 2023-54) vom 12. April 2023.

## Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Verwaltung.....	4
1.1.	Allgemeines.....	4
1.1.1.	Schreibgebühren.....	4
1.1.2.	Verordnungen, Drucksachen .....	4
1.1.3.	Fotokopien .....	4
1.1.4.	Mahngebühren .....	5
1.1.5.	Fahrzeuge und Maschinen.....	5
1.1.6.	Personalkosten.....	5
2.	Bauwesen.....	5
2.1.	Behandlungsgebühren .....	5
2.1.1.	Ausschreibung des Baugesuches .....	5
2.1.2.	Prüfung des Baugesuches (inkl. Rohbau- und Schlussabnahmen) .....	5
2.1.3.	Aufzüge .....	7
2.1.4.	Wärmetechnische Anlagen.....	7
2.2.	Kontrollen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.....	7
2.2.1.	Schnurgerüstabsteckungen .....	7
2.2.2.	Bewilligung für Bauarbeiten (z. B. Rammen / Aufhebung Sperrzeiten) .....	8
2.2.3.	Grundstücksentwässerung .....	8
2.2.4.	Wasserleitung (Abnahme und Einmessung).....	8
2.2.5.	Bewilligung und Abnahme der Bauplatzinstallation.....	8
2.3.	Aufnahme von Neubauten, Um- und Anbauten in die Pläne der Grundbuchvermessung .....	8
2.4.	Feuerungskontrolle.....	8
2.4.1.	Feuerungskontrolle.....	8
2.5.	Feuerpolizei (Brandschutz) .....	9
2.6.	Baulicher Zivilschutz.....	9
2.6.1.	In Fällen, in denen ein Schutzraum gebaut werden muss .....	9
2.6.2.	In Fällen einer Befreiung bzw. Ersatzabgabe .....	9
2.7.	Benützung von öffentlichem Grund.....	9
2.8.	Hausnummerierung .....	10
2.9.	Gewässerschutzpolizeiliche Aufwendungen.....	10
3.	Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen.....	10
3.1.	Gemeinde- und Schulmediothek .....	10
3.1.1.	Gebühren .....	10
3.1.2.	Mahngebühren .....	10
3.2.	Raummieten.....	10
4.	Bürgerrecht .....	11
4.1.	Schweizer und Schweizerinnen.....	11
4.2.	Ausländer und Ausländerinnen .....	11
4.2.1.	Ermässigungen .....	11
5.	Einwohnerregister / Meldewesen .....	11
5.1.	Anmeldung zur Niederlassung .....	11
5.2.	Anmeldung zum Aufenthalt.....	11
5.3.	Abmeldung.....	11
5.4.	Auszüge .....	11
5.5.	Aufforderung.....	12
5.6.	Auskünfte .....	12
5.7.	Lernfahr- / Führerausweis .....	12
5.8.	Identitätskarten .....	12
5.9.	Diverses.....	12

6.	Feuerwehr- und Zivilschutzwesen .....	12
6.1.	Feuerwehr .....	12
6.1.1.	Anschlussgebühren .....	12
6.1.2.	Verrechenbare Dienstleistungen .....	12
6.1.3.	Desinfektionen .....	13
6.2.	Zivilschutz .....	13
7.	Steuern .....	13
8.	Friedhofwesen .....	13
8.1.	Grabmiete .....	13
8.2.	Grabunterhalt .....	13
8.3.	Bestattung von Auswärtigen .....	13
8.4.	Beisetzung Urnennischenwand .....	14
8.5.	Beschriftung Gemeinschaftsgrab .....	14
9.	Polizeiwesen .....	14
9.1.	Bussen .....	14
9.2.	Allgemeine Polizeibewilligungen .....	14
9.2.1.	Plakاتبewilligung Aushang durch Werke (Dorfeingänge / Bushäuschen) .....	14
9.2.2.	Waffenerwerbschein .....	14
9.3.	Gewerbepolizeiliche Gebühren .....	14
9.4.	Verwahrung und Vermittlung von Fundgegenständen .....	15
9.5.	Wirtschaftspolizei .....	15
9.5.1.	Erteilung von Patenten .....	15
9.5.2.	Dauernde Ausnahme der Schliessstunde (bis 02.00 Uhr) .....	15
9.5.3.	Dauernde Ausnahme der Schliessstunde (bis 04.00 Uhr) .....	15
9.5.4.	Kontrollgebühren für dauernde Ausnahmen (pro Kontrolle) .....	15
9.5.5.	Jahresraten .....	15
9.5.6.	Vorübergehende Ausnahmen .....	15
9.5.7.	Gebührenerlass .....	15
9.6.	Hundeabgabe .....	16
9.7.	Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen und Schrott .....	16
10.	Schulwesen .....	16
10.1.	Unkostenbeiträge .....	16
11.	Gebührenfinanzierte Werke .....	16
11.1.	Kanalisation (inkl. MwSt) .....	16
11.2.	Abfallwesen .....	16
11.3.	Wasser .....	16
11.3.1.	Anschlussgebühren .....	17
11.3.2.	jährlicher Wasserzins (inkl. MwSt) .....	17
11.3.3.	Hydrantenbenützung (nur mit Bewilligung) .....	17
11.3.4.	Bauwasser .....	17
12.	Sozialwesen .....	17
13.	Rechtspflege .....	17
13.1.	Wiedererwägungsgesuche .....	17
13.2.	Neubeurteilung, Grundgebühr .....	17
13.2.1.	Bestimmbarer Streitwert .....	17
13.2.2.	Nicht bestimmbarer Streitwert .....	17
13.3.	Friedensrichter .....	17

## 1. Allgemeine Verwaltung

### 1.1. Allgemeines

Für alle in dieser Verordnung nicht erwähnten Bewilligungen, Aufsichtsfunktionen und Anordnungen wird eine nach dem Zeitaufwand und der Bedeutung des Geschäfts berechnete Gebühr erhoben.

Bei der Weiterbelastung von Dienstleistungen, die von Dritten erbracht werden, wird ein Verwaltungszuschlag von 10 - 15 % erhoben.

Für besondere Bemühungen im Interesse von Privaten oder Parteien ist eine dem Zeitaufwand entsprechende Gebühr zu beziehen, z. B. Signalisationen, Absperrungen etc.

Für Veranstaltungen im öffentlichen Interesse oder für gemeinnützige Zwecke kann die Bewilligungsinstanz auf Gebühren verzichten.

In allen Gebühren, die MwSt-pflichtig sind, ist die MwSt inbegriffen.

#### 1.1.1. Schreibgebühren

Die Schreibgebühren sind, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit den Zustellgebühren und Barauslagen zur Gebühr hinzuzurechnen.

Massgebend für die Bemessung der Schreibgebühren ist die Zahl der Ausfertigungen gemäss Mitteilungssatz unter Einschluss eines Aktenexemplars. Mitteilungen an Amtsstellen fallen nur in Betracht, wenn es sich um die Vorinstanz handelt oder wenn die Zustellung gesetzlich vorgeschrieben ist.

Für Korrespondenzen werden Schreibgebühren verrechnet, wenn eine Spruchgebühr erhoben wird.

a)	für die 1. Ausfertigung je Seite A4 (elektronisch oder auf Papier)	Fr. 15
b)	angefangene Seite (bis zur Hälfte, ohne Unterschriftenteil)	Fr. 10
c)	für die weiteren Ausfertigungen je Seite	Fr. 5
d)	Vorladungen	Fr. 7
e)	Zustellungen C4	Fr. 5
f)	Zustellungen C5	Fr. 3
g)	Zustellungen eingeschrieben	Fr. 7
h)	Zustellung durch Polizei	Fr. 30
i)	Expressgebühr	Fr. 20

#### 1.1.2. Verordnungen, Drucksachen

a)	Verordnungen	Fr. 15
b)	Ortsplan, Mst 1:5'000	gebührenfrei
c)	Übersichtsplan, Mst 1:10'000	Fr. 15
d)	Zonenplan	Fr. 10

#### 1.1.3. Fotokopien

Format bis A3 je Seite (wird durch Mitarbeitende erstellt) Fr. 2

Für Ortsvereine sind 200 Exemplare pro Jahr gebührenfrei. Eine Farbkopie zählt doppelt

Jede weitere Kopie Fr. 0.50

Wanderkarte Fr. 8

Kleber „Bäretswiler-Wappen“ Fr. 1.50

Postkarte Fr. 0.70

Gebührentarif (GebTarif) 600.2

#### 1.1.4. Mahngebühren

Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der 1. Mahnung schuldet er Verzugszins von 5 %. Abweichende Bestimmungen der Steuergesetzgebung bleiben vorbehalten.

1. Mahnung (Zahlungserinnerung) gebührenfrei  
2. Mahnung Fr. 20

#### 1.1.5. Fahrzeuge und Maschinen

Spesen für Einsatz Fahrzeuge und Maschinen pro Km Fr. 1  
Entgelt für Benutzung Maschinen gemäss Empfehlung Branchenverband

#### 1.1.6. Personalkosten

Personalkosten, sofern keine andere Regelung  
Gemeindeschreiber/in bzw. Stellvertretung pro Stunde Fr. 150  
Abteilungsleiter/in pro Stunde Fr. 120  
Sachbearbeiter/in, Mitarbeiter/in pro Stunde Fr. 90  
Lernende/r Fr. 40

## 2. Bauwesen

### 2.1. Behandlungsgebühren

Die nachstehenden Gebührenansätze gelten für normale Verhältnisse. Bei komplizierten Verhältnissen (Beanspruchung von Ausnahmegewilligungen, differenzierte Bebauungen etc.) werden sie um 20 % bis 40 % erhöht. In Bagatellfällen können sie im gleichen Mass reduziert werden.

#### 2.1.1. Ausschreibung des Baugesuches

Publikation Baugesuch<sup>1</sup> Fr. 200  
Verlangen eines Baurechtsentscheides für benachbarte Grundeigentümer und Organisationen mit Verbandsbeschwerderecht gebührenfrei  
übrige Fr. 50

#### 2.1.2. Prüfung des Baugesuches (inkl. Rohbau- und Schlussabnahmen)

##### Neubauten

Kleinbauten, wie Holzschöpfe, Garten, Gerätehäuser, Pergolas, Funkantennen, Umgebungsgestaltungen, Fahrzeugabstellplätze, Einzäunungen, etc. Fr. 100 - 500  
Einfamilienhäuser sowie kleingewerbliche Bauten, pro Haus Fr. 2'000  
Mehrfamilienhäuser, pro Haus Fr. 3'000  
Büro-, Geschäfts- und Industriebauten, pro Haus Fr. 3'000  
Neubauten anderer Art, je nach Grösse und Aufwand Fr. 100 - 3'000

##### Umbauten sowie unselbstständige An- und Nebenbauten

Kleinbauten, wie Holzschöpfe, Gartengerätehäuser, Pergolas, Funkantennen, Umgebungsgestaltungen, Fahrzeugabstellplätze, Einzäunungen, etc. Fr. 100 - 500  
Einzelner Raum Fr. 250  
Mehrere Räume in Wohnhäusern Fr. 450  
Mehrere Räume in Geschäftshäusern Fr. 900  
Umbauten anderer Art, je nach Grösse und Aufwand (z.B. Fassaden- oder Dachsanierungen u.a.) Fr. 100 - 1'000

<sup>1</sup> Anpassung GRB 2023-54 vom 12. April 2023.

Gebührentarif (GebTarif) 600.2

Diverses

Reklameanlagen (je nach Grösse und Aufwand) Fr. 100 - 1'000  
Parzellierungen mit baurechtlichem Entscheid Fr. 50 - 500

Solaranlagen mit Baubewilligungsverfahren Fr. 250  
Solaranlagen mit Meldeverfahren Fr. 150

Abbruch (ohne Ersatzneubauten)

für Abbrüche mit Bewilligungspflicht Fr. 100 - 1'000  
für Abbrüche mit Meldepflicht Fr. 100 - 500

Zuschlag zu den Ansätzen der Position 2.1.2. wenn:

bei unüberbauten Grundstücken<sup>2</sup> noch  
keine Kanalisation bzw. kein genehmigtes Detailprojekt besteht Fr. 200  
bei unüberbauten Grundstücken<sup>3</sup> noch  
keine Wasserleitung bzw. kein genehmigtes Detailprojekt besteht Fr. 200  
eine genehmigte Baulinie tangiert wird, inkl. erforderliche Reverse Fr. 400  
Tankanlagen erstellt werden, pro Anlage Fr. 200  
Autoeinstellplätze erstellt werden, pro Platz Fr. 45  
Projektbeurteilung und Begleitung von Baugesuchen, privater Quartier-  
und Gestaltungsplänen durch den Bauausschuss und Ingenieur Fr. 50 - 5'000  
Projektbeurteilung durch interne Stellen  
(Mitberichte Abteilung Tiefbau und Werke, Abteilung Sicherheit u.a.) Fr. 50 - 500  
Projektbeurteilung und Mithilfe bei Abnahmen und Nachkontrollen  
durch Behindertenkonferenz tatsächliche Kosten  
Projektbeurteilung von Antennenanlagen durch AWEL, Sektion Strahlung  
(Erstellung Fachbericht nichtionisierende Strahlung NIS) tatsächliche Kosten  
Projektbeurteilungen in denkmalpflegerischer Hinsicht sowie  
denkmalpflegerische Gutachten gebührenfrei  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Behandlung, Bauausschuss und Ingenieur Fr. 1'000 - 3'000  
Behandlung der ausgeübten „Privaten Kontrolle“ in den Bereichen Schutz vor  
Lärm, Wärmedämmung, Feuerungsanlagen, Klima- und Belüftungsanlagen,  
Beförderungsanlagen je Fachbereich und Gebäude Fr. 100  
Wenn die Bauherrschaft ausdrücklich die behördliche Kontrolle beantragt oder  
bei der Stichprobenüberprüfung der privaten Kontrolle Abweichungen festgestellt  
werden. Verrechnung nach Aufwand + 20% Verwaltungszuschlag

Zuschlag zu den Ansätzen der Position 2.1.2 bei besonders aufwendigen Baubewilligungsverfahren:

Durch Gesuchsteller verursachter Zusatzaufwand von Baubehörde,  
Abteilung Hochbau, externen Beratern oder Baukontrolle ausserhalb  
des Üblichen, insbesondere bei unvollständigem oder fehlerhaftem Baugesuch Fr. 120 je Stunde

Genehmigung von Abänderungsplänen  
Änderungen, je nach Umfang Fr. 100 - 500

Rückzug eines Baugesuchs

wird ein Baugesuch zurückgezogen:  
nach erfolgter Vorprüfung vor der öffentlichen Bekanntmachung gebührenfrei  
nach erfolgter Detailprüfung vor Erteilung des baurechtlichen  
Entscheids (ohne Gebühren für Baukontrollen) 50 - 80 % Baubewilligungsgebühr

<sup>2</sup> Anpassung GRB 2023-54 vom 12. April 2023.

<sup>3</sup> Anpassung GRB 2023-54 vom 12. April 2023.

Gebührentarif (GebTarif) 600.2

nach Erteilung des baurechtlichen Entscheids (ohne Gebühr für Baukontrollen) 100 % Baubewilligungsgebühr

#### Bauverweigerung

Bei Verweigerung wird eine Gebühr von mind. 50 % gemäss Baugebührenblatt erhoben. Nach Massgabe der erfolgten Prüfung kann dieser Satz auf max. 80 % erhöht werden.

#### Prüfung Grundstücksentwässerung

für ein Haus	Fr. 600
für jedes weitere Haus	Fr. 100
bei grösseren Umbauten von bestehenden Liegenschaften	Fr. 300
Grössere Spezialanlagen mit Detailuntersuchungen und Begutachtungen Aufwand	+ 20 % Verwaltungszuschlag

#### Prüfung der Gesuche für Wasseranschluss und Installationsschema

für ein einzelnes Haus	Fr. 300
für jedes weitere Haus bei gleichen Verhältnissen	Fr. 100
Spruchgebühr für Einzelinstallationskonzessionen	Fr. 80

#### Vorentscheide

Für Vorentscheide wird eine Gebühr von mind. 30 % gemäss Baugebührentarif erhoben. Nach Massgabe der erfolgten Prüfung kann dieser Satz auf max. 80 % erhöht werden.

### **2.1.3. Aufzüge**

Ausführungsbewilligung, Kontrolle und Betriebsbewilligung für neue Aufzugsanlagen sowie periodische Kontrollen von Aufzugsanlagen  
Expertenkosten aufgrund der Richtlinien des Kantons Zürich Fr. 50<sup>4</sup>

### **2.1.4. Wärmetechnische Anlagen**

baurechtliche und allfällige feuerpolizeiliche Bewilligungen als Entscheid für die Erstellung, Umbau und Betrieb von wärmetechnischen Anlagen oder stationären Verbrennungsanlagen inkl. Abnahme und Kontrolle „WTA-Entscheid“ Gebühr nach Ziffer 2.1.2

Feuerungsanlage (Öl-, Gas- oder Holzfeuerungen)	Fr. 250 - 600
Ersatz Brenner	Fr. 150
Cheminéeanlagen und Zimmeröfen	Fr. 250
Kaminanlage	Fr. 200
(Reduktion bei gleichzeitigem Ersatz <sup>5</sup> oder Bau von Feuerung und Kamin Fr. 50)	
je Luft/Wasser-Wärmepumpe Innenaufstellung	Fr. 250
je Luft/Wasser-Wärmepumpe Aussenaufstellung	Fr. 250 - 1'000
	zuzüglich Ausschreibung Fr. 200
je Erdsonden-Wärmepumpenanlage	Fr. 250
andere wärmetechnische Anlagen	Fr. 250 - 1'000

## **2.2. Kontrollen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens**

### **2.2.1. Schnurgerüstabsteckungen**

werden direkt durch den Grundbuchgeometer in Rechnung gestellt

<sup>4</sup> Anpassung GRB 2023-54 vom 12. April 2023.

<sup>5</sup> Anpassung GRB 2023-54 vom 12. April 2023.

Gebührentarif (GebTarif) 600.2

### **2.2.2. Bewilligung für Bauarbeiten (z. B. Rammen / Aufhebung Sperrzeiten)**

Grundgebühr Fr. 50

Zusätzlich sind alle Gänge, die wegen Nichteinhaltung der Vorschriften und wegen unsachgemässer Ausführung notwendig wurden, zu verrechnen, pro Gang Fr. 200

### **2.2.3. Grundstücksentwässerung**

Anschlussstück an öffentliche Kanalisation (inkl. Einmass), zuzüglich Fr. 300

pro angeschlossenes Liegenschaft bei Neubau Fr. 1'000

pro angeschlossene Liegenschaft bei Umbau Fr. 300

pro angeschlossener Garagenraum Fr. 300

Zusätzlich sind alle Gänge, die wegen Nichteinhaltung der Vorschriften und wegen unsachgemässer Ausführung der Anlage notwendig werden, zu verrechnen, pro Gang Fr. 200

### **2.2.4. Wasserleitung (Abnahme und Einmessung)**

pro angeschlossenes Haus Fr. 500

pro Nebenanlage, Ergänzungen Fr. 220

Zusätzlich sind alle Gänge, die wegen Nichteinhaltung der Vorschriften und wegen unsachgemässer Ausführung notwendig wurden, zu verrechnen, pro Gang Fr. 200

### **2.2.5. Bewilligung und Abnahme der Bauplatzinstallation**

Normale Verhältnisse Fr. 250

Komplizierte Verhältnisse mit Neutralisationsanlagen etc. Fr. 500

## **2.3. Aufnahme von Neubauten, Um- und Anbauten in die Pläne der Grundbuchvermessung**

Die Aufnahme in die Grundbuchpläne, die Unterteilung und eine eventuelle Wiederherstellung der Vermarkung werden dem Auftraggeber durch den Nachführungsgeometer nach den effektiven Kosten des Nachführungsgeometers verrechnet.

## **2.4. Feuerungskontrolle**

### **2.4.1. Feuerungskontrolle**

Die Verrechnung erfolgt direkt durch die Fachstelle Feuerungskontrolle, zuzüglich MwSt.

Amtliche Kontrollen durch den beauftragten Feuerungskontrolleur der Gemeinde: Abnahmemessungen / Kontrollen, Routinekontrollen im vorgeschriebenen Turnus gem. Luftreinhalteverordnung, Nachkontrollen bei Beanstandungen sowie Stichproben, wenn gemeldete Angaben einer Routinekontrolle unrichtig sind:

Anlagen bis 350 kW

Periodische Kontrolle, einstufiger Ölbrenner, pro Anlage Fr. 128\*

Periodische Kontrolle, mehrstufiger Ölbrenner, pro Anlage Fr. 163\*

Periodische Kontrolle, einstufiger Gasbrenner, pro Anlage Fr. 128\*

Periodische Kontrolle, mehrstufiger Gasbrenner, pro Anlage Fr. 163\*

Stundenansatz für weitere Aufwendungen Fr. 106

Anlagen grösser als 350 kW, nach Aufwand, pro Std. Fr. 106

Gebührentarif (GebTarif) 600.2

Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW  
Ersterfassung pro pflichtige Anlage Fr. 50  
Periodische Kontrolle (Sichtkontrolle), pro Anlage Fr. 97\*  
Emissions-Abgas Messung, nach Aufwand pro Stunde Fr. 106  
Stundenansatz für weitere Aufwendungen Fr. 106

\*inkl. Administrationskosten von Fr. 58

Für Fachstelle Feuerungskontrolle (Fr. 54.50) und kant. Rapportzentrale (Fr. 3.50) pro eingereichten Messrapport durch eine berechnigte Wartungsfirma oder Kaminfeger.

Wird die Feuerungskontrolle durch das Servicegewerbe durchgeführt, wird der Aufwand für Administrationskosten und Stichproben den vom AWEL berechtigten Wartungsfirmen durch die Fachstelle Feuerungskontrolle in Rechnung gestellt.

## 2.5. Feuerpolizei (Brandschutz)

Periodische feuerpolizeiliche Kontrollen gebührenfrei  
Kontrollen von Beanstandungen bei feuerpolizeilichen Kontrollen Fr. 200  
Besichtigung und Bewilligung von Dekorationen Fr. 100 - 200  
Kontrolle der Feuerkeller bei Apotheken und Drogerien Fr. 200  
Bewilligung für den Verkauf von Feuerwerk Fr. 100 - 200

## 2.6. Baulicher Zivilschutz

Aufwendungen des Kontrollorgans für den privaten Schutzraumbau

### 2.6.1. In Fällen, in denen ein Schutzraum gebaut werden muss

pro Einfamilienhaus mit 1 Schutzraum Fr. 1'400  
pro Mehrfamilienhaus mit 1 Schutzraum bis 50 Schutzplätze Fr. 2'000  
pro Wohn- und Geschäftshaus mit 1 Schutzraum bis 50 Schutzplätze Fr. 2'450  
pro Gewerbe- und Industriebauen mit 1 Schutzraum bis 50 Schutzplätze Fr. 2'450  
Zuschlag für jedes weitere Schutzraum-Abteil Fr. 640

### 2.6.2. In Fällen einer Befreiung bzw. Ersatzabgabe

pro An-, Um- und Neubau bis Fr. 120'000 Fr. 100  
pro An-, Um- und Neubau über Fr. 120'000, mit direkter Befreiung in der Baubewilligung (geringer Aufwand) Fr. 200  
pro An-, Um- und Neubau über Fr. 120'000, mit Eingabe eines separaten Gesuchs Fr. 800

## 2.7. Benützung von öffentlichem Grund

Die Kosten für das Wiederinstandstellen von Belägen, Pflästerungen etc. sowie ein allfälliger Minderwert werden nach den jeweils angewandten Ansätzen des Tiefbauamtes des Kantons Zürich verrechnet.

Aufbruchbewilligung Fr. 200

Bei Baugesuchen wird jeweils ein Pauschalbetrag für Belagsreparaturen festgelegt. Dieser richtet sich nach den jeweils angewandten Ansätzen des Tiefbauamtes des Kantons Zürich.

Gebührentarif (GebTarif) 600.2

Bei der Benützung von öffentlichem Grund für Bauplatzinstallationen und dgl. werden die Gebühren gemäss der kantonalen Sondergebrauchsverordnung vom 24. Mai 1978 erhoben.

Fahrbewilligung Fr. 20

Benützung vom öffentlichen Grund pro Tag (ausserhalb Baurecht) Fr. 30 - 300

## **2.8. Hausnummerierung**

Lieferung und Anbringen einer neuen Hausnummer Fr. 100

Ersatz einer Hausnummer (je Schild ohne Anbringen) Fr. 50

Für spezielle Hinweistafeln werden die jeweiligen Gestehungskosten mit einem Verwaltungszuschlag verrechnet.

## **2.9. Gewässerschutzpolizeiliche Aufwendungen**

Die Prüfung, Bewilligung und Abnahme von gewässerschutzpolizeilichen Massnahmen bei Neubauten sind mit den entsprechenden Gebühren für die Baubewilligung abgegolten.

Bei Kontrollen, Aufnahmen und Verfügungen ausserhalb laufender Bau-gesuche und in aufwendigen und speziellen Fällen, die wegen Nichteinhaltung der Vorschriften und wegen unsachgemässer Ausführung der Anlage besondere Aufwendungen verursachen, werden nach dem effektiven Aufwand verrechnet.

## **3. Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen**

### **3.1. Gemeinde- und Schulmediothek**

#### **3.1.1. Gebühren**

Einschreibegebühr, einmalig Fr. 5

Jahresgebühr Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr gebührenfrei

Jahresgebühr für Lernende und Studierende Fr. 10

Jahresgebühr für Erwachsene Fr. 30

Jahresgebühr für Familien Fr. 50

DVD NEU pro Ausleihe Fr. 3

CD-ROM pro Ausleihe gebührenfrei

#### **3.1.2. Mahngebühren**

1. Mahnung Fr. 2

2. Mahnung Fr. 5

3. Mahnung Fr. 10

Nach erfolgloser 3. Mahnung werden die Medien, Mahn- und Betriebsgebühren in Rechnung gestellt.

### **3.2. Raummieten**

Siehe separates Gebühren- und Benützungsreglement für Gemeindelokalitäten in Bäretswil.

Gebührentarif (GebTarif) 600.2

## 4. Bürgerrecht

### 4.1. Schweizer und Schweizerinnen

Gesuchstellende die seit 2 Jahren ununterbrochen in Bäretswil wohnen  
Behandlungsgebühren inkl. Publikation pro Gesuch Fr. 150  
bei Rückzug des Bürgerrechtsgesuches Fr. 40  
Bürgerrechtsentlassung Fr. 50

### 4.2. Ausländer und Ausländerinnen

Gesuchstellende, die das 20<sup>6</sup>. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben gebührenfrei  
Gesuchstellende, die das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben pauschal Fr. 250  
Gesuchstellende, die das 25. Altersjahr zurückgelegt haben pauschal Fr. 500

Die Gebühren für allfällige Sprach- oder Grundkenntniskurse werden zusätzlich erhoben und direkt durch den Veranstalter in Rechnung gestellt.

#### 4.2.1. Ermässigungen

7

bei Rückzug des Bürgerrechtsgesuchs wird der effektive, bisherige Aufwand  
verrechnet max. pauschale Einbürgerungsgebühr

## 5. Einwohnerregister / Meldewesen

Die Gebühren werden für jede erwachsene Person und für jedes Dokument erhoben.  
Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet, gemäss ausländerrechtlicher  
Gebührenordnung.

### 5.1. Anmeldung zur Niederlassung

einschliesslich Bestätigung, Schriftenaufbewahrung und –rückgabe sowie  
Adresswechsel in der Gemeinde gebührenfrei  
elektronische Umzugsmeldung Fr. 20

### 5.2. Anmeldung zum Aufenthalt

erstmalige und wiederholte Anmeldung zum Aufenthalt Fr. 60

### 5.3. Abmeldung

Wegzug aus Gemeinde gebührenfrei

### 5.4. Auszüge

aus dem Einwohnerregister wie Handlungsfähigkeitszeugnis, Aufenthaltsausweis,  
Wohnsitzbestätigung, etc. Fr. 30  
Doppel Meldebestätigung Fr. 20  
Garantieerklärung / Verpflichtungserklärung Fr. 60  
Lebensbescheinigung gebührenfrei  
SBB-Haushaltsbestätigung (auf vorgedrucktem Formular) Fr. 10

<sup>6</sup> Anpassung GRB 2023-54 vom 12. April 2023.

<sup>7</sup> Anpassung GRB 2023-54 vom 12. April 2023.

Gebührentarif (GebTarif) 600.2

### 5.5. Aufforderung

zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften oder, zur Anmeldung oder zur Meldung eines Adresswechsels, je Aufforderung Fr. 30

### 5.6. Auskünfte

aus dem Einwohnerregister gemäss Informations- und Datenschutzgesetz (IDG) bzw. Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG)

Einfache Adressauskünfte Art. 18 Abs. 1 (MERG) Fr. 10

Adressauskünfte mit Interessennachweis Art. 18 Abs. 2 (MERG) Fr. 20

Bei Anfragen ohne materielles Interesse, z. B. Suche nach Familienangehörigen oder ehemaligen Klassenkameraden gebührenfrei

### 5.7. Lernfahr- / Führerausweis

Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise sowie Umtausch des ausländischen Führerausweises Fr. 20

### 5.8. Identitätskarten

Die Gebühren für Identitätskarten richten sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige

### 5.9. Diverses

Hinterlegung Bestattungswünsche (letztwillige Verfügung) Fr. 20

Notarielle Meldepflicht Fr. 20

Bestätigung über Sozialhilfe ans Migrationsamt gebührenfrei<sup>8</sup>

SBB-Tageskarte (Gemeindekarte) pro Tag Fr. 45

SBB-Tageskarte (Gemeindekarte), Umtriebsentschädigung für reservierte und nicht abgeholte oder bezogene Gemeindekarte Fr. 10

## 6. Feuerwehr- und Zivilschutzwesen

### 6.1. Feuerwehr

#### 6.1.1. Anschlussgebühren

Brandmeldeanlage pro Jahr Fr. 350

Sprinkleranlage pro Jahr Fr. 350

#### 6.1.2. Verrechenbare Dienstleistungen

In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren - gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw.

Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) - erhoben.

Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Funktionäre/innen, Material und Fahrzeugeinsatz.

Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben gebührenfrei

<sup>8</sup> Anpassung GRB 2023-54 vom 12. April 2023.

Gebührentarif (GebTarif)	600.2
Täuschungs-/Fehlalarm	Fr. 1'600
ab dem zweiten technischen Fehlalarm durch eine Brandmeldeanlage	Fr. 1'600
Personen, die den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich durch eine rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben, werden ersatzpflichtig.	
Entschädigung der im Einsatz stehenden Mannschaft	
je Person, erste Stunde	doppelter Entschädigungssatz Art. 10 EVO <sup>9</sup>
je Person, jede weitere Stunde	Entschädigungssatz Art. 10 EVO <sup>10</sup>
Einsatz Fahrzeug ab 7.5 t	Grundgebühr erste Stunde Fr. 300
	jede weitere Stunde Fr. 150
Einsatz Fahrzeug ab 3.5 t bis 7.5 t	Grundgebühr erste Stunde 150
	jede weitere Stunde Fr. 75
Einsatz Fahrzeug bis 3.5 t	Grundgebühr erste Stunde Fr. 100
	jede weitere Stunde Fr. 50

### 6.1.3. Desinfektionen

Wespen- und Hornissennester sowie Bienenschwärme	pro Einsatz Fr. 100
--	---------------------

### 6.2. Zivilschutz

Periodische Schutzraumkontrolle der privaten Schutzräume	gebührenfrei
Nachkontrolle aus Verschulden des Eigentümers	Fr. 150

## 7. Steuern<sup>11</sup>

Steuerausweis pro Jahr	Fr. 40
Bescheinigung des Steueramtes	Fr. 40
Kopie von Steuerunterlagen	Fr. 10 - 50

<sup>12</sup>

## 8. Friedhofswesen

### 8.1. Grabmiete

Familiengrab (Privatgrab) für Einwohner oder Bürger, pro m2	Fr. 800
Familiengrab (Privatgrab) für auswärtige Nichtbürger, pro m2	Fr. 1'200
Transport der Leiche, sofern über 85 km (Hin- und Rückfahrt), pro km	Fr. 1.85
Ausgraben einer Urne	Fr. 90

### 8.2. Grabunterhalt

gemäss Tarif des Friedhofgärtners	
Grundpauschale für Selbstbepflanzer pro Jahr	Fr. 25
für 22 Jahre	Fr. 550

### 8.3. Bestattung von Auswärtigen

Erdgrab, Grabplatzgebühr für Auswärtige	Fr. 800
Urnengrab, Grabplatzgebühr für Auswärtige	Fr. 500
Erdgrab, Grabplatzgebühr für auswärts wohnhafte Gemeindebürger	Fr. 400

<sup>9</sup> Anpassung GRB 2023-54 vom 12. April 2023.

<sup>10</sup> Anpassung GRB 2023-54 vom 12. April 2023.

<sup>11</sup> Anpassung GRB 2023-54 vom 12. April 2023.

<sup>12</sup> Anpassung GRB 2023-54 vom 12. April 2023.

Gebührentarif (GebTarif)	600.2
Urnengrab, Grabplatzgebühr für auswärts wohnhafte Gemeindebürger	Fr. 250
Erdgrab, Grab öffnen und zudecken	Fr. 900
Urnengrab, Grab öffnen und zudecken	Fr. 400
Grabfeldräumung bei Erd- und Urnengräbern	Fr. 250
Pauschale Friedhofgärtner	Fr. 100
<b>8.4. Beisetzung Urnennischenwand</b>	
Auswärtige Nichtbürger	Fr. 1'270
Auswärtige Bäretswiler Bürger	Fr. 635
Sandsteinplatte	Fr. 280
Beschriftung nach Aufwand, mindestens	Fr. 500
<b>8.5. Beschriftung Gemeinschaftsgrab</b>	
Beschriftung nach Aufwand, mindestens	Fr. 460 <sup>13</sup>
<b>9. Polizeiwesen</b>	
<b>9.1. Bussen</b>	
Untersuchungsgebühr, nach Verlangen gerichtlicher Beurteilung	Fr. 20 - 1'500
Überweisungsgebühr, nach Verlangen gerichtlicher Beurteilung	Fr. 20 - 70
<b>9.2. Allgemeine Polizeibewilligungen</b>	
Verlängerung Ladenöffnungszeit	Fr. 30 - 80
Gabensammlungen und Abzeichenverkäufe	gebührenfrei
Lautsprecherbewilligungen	Fr. 30 - 80
Bewilligung für Hochzeitschiessen	gebührenfrei
Feuerwerk Abbrandbewilligung	Fr. 50
<sup>14</sup>	
Bewilligung für Campieren auf Privatgrund gegen Entgelt <sup>15</sup>	Fr. 30 - 80
Bewilligung für Campieren auf öffentlichem Grund <sup>16</sup>	Fr. 30 - 80
Bewilligung für den Spontanhalt von Fahrenden auf öffentlichem Grund <sup>17</sup>	Fr. 30 - 80
<b>9.2.1. Plakatbewilligung Aushang durch Werke (Dorfeingänge / Bushäuschen)</b>	
Ortsvereine / Ortsparteien	gebührenfrei
Auswärtige (pro Anschlagstelle)	Fr. 30
Benützung vom öffentlichen Grund pro Tag	Fr. 30 - 300
<b>9.2.2. Waffenerwerbschein</b>	
Waffenerwerbsschein	Fr. 50
Verlängerung des Waffenerwerbsscheines	Fr. 10
<b>9.3. Gewerbepolizeiliche Gebühren</b>	
Schaustell- und Zirkusbewilligung	Fr. 100 - 500
Bewilligung für Wandergewerbe	Fr. 50 - 1'000
Gewerbliche Ausstellung pro Tag / Sonntagsverkäufe	Fr. 50

<sup>13</sup> Anpassung GRB 2023-54 vom 12. April 2023.

<sup>14</sup> Anpassung GRB 2023-54 vom 12. April 2023.

<sup>15</sup> Anpassung GRB 2023-54 vom 12. April 2023.

<sup>16</sup> Anpassung GRB 2023-54 vom 12. April 2023.

<sup>17</sup> Anpassung GRB 2023-54 vom 12. April 2023.

Gebührentarif (GebTarif) 600.2

#### 9.4. Verwahrung und Vermittlung von Fundgegenständen<sup>18</sup>

Aufbewahrung und Vermittlung von Fundgegenständen bei ausserordentlichen Aufwendungen effektive Kosten

#### 9.5. Wirtschaftspolizei

##### 9.5.1. Erteilung von Patenten

Gastwirtschaften	Fr. 100
Kleinverkaufsbetriebe	Fr. 50
vorübergehend bestehende Betriebe	Fr. 30
Abgabe für Verkauf von gebrannten Wassern gem. § 14 ff VO zum Gastgewerbegesetz <sup>19</sup>	Fr. 50

##### 9.5.2. Dauernde Ausnahme der Schliessstunde (bis 02.00 Uhr)

ein bestimmter Wochentag pro Woche (einmalige Gebühr)	Fr. 500
zwei bestimmte Wochentage pro Woche (einmalige Gebühr)	Fr. 750
ganze Woche, ganzjährig (einmalige Gebühr)	Fr. 1'000

##### 9.5.3. Dauernde Ausnahme der Schliessstunde (bis 04.00 Uhr)

ein bestimmter Wochentag pro Woche (einmalige Gebühr)	Fr. 750
zwei bestimmte Wochentage pro Woche (einmalige Gebühr)	Fr. 1'000
ganze Woche, ganzjährig (einmalige Gebühr)	Fr. 1'250

##### 9.5.4. Kontrollgebühren für dauernde Ausnahmen (pro Kontrolle)

nur wenn Kontrolle durch berechtigte Reklamationen nötig Fr. 300

##### 9.5.5. Jahresraten

Gebühren für dauernde Ausnahmen können auf Wunsch in zwei Raten auf zwei Jahre verteilt bezahlt werden. Bei einem Patentwechsel ist die ganze Restgebühr sofort geschuldet.

##### 9.5.6. Vorübergehende Ausnahmen

bis 02.00 Uhr	Fr. 100
bis 04.00 Uhr	Fr. 150

Diese Gebühren werden pro Gesuch und Veranstalter verlangt, d. h. auf dem gleichen Gesuch dürfen bis max. fünf verschiedene Daten eingegeben werden. Ausserhalb von bewilligten Gastwirtschaftsräumen kann die Anzahl Tage durch den Ressortleiter Sicherheit eingeschränkt werden.

Expresszuschlag wenn das Gesuch weniger als 3 Tage vor der Veranstaltung in der Verwaltung eintrifft. Fr. 10

##### 9.5.7. Gebührenerlass

Dorfvereine welche einen internen Vereinsanlass (z. B. GV, interne Rangverkündigung) organisieren, werden von den fälligen Gemeindegebühren für ausserordentliche Wirtschaftsbewilligungen und Verlängerungen (mit Ausnahme solcher in Gaststätten) befreit gebührenfrei

Anlässe der Kulturkommission im Auftrag der Gemeinde sowie die jährliche Chilbi, das Bäri-Fäscht und die 1. August-Feier werden von den fälligen Gemeindegebühren

<sup>18</sup> Anpassung GRB 2023-54 vom 12. April 2023.

<sup>19</sup> Anpassung GRB 2023-54 vom 12. April 2023.

Gebührentarif (GebTarif) 600.2

für ausserordentliche Wirtschaftsbewilligungen und Verlängerungen befreit. gebührenfrei

## 9.6. Hundeabgabe

Abgabe pro Hund Fr. 180  
Gebühr bei einer verspäteten Anmeldung (Mahngebühr) Fr. 40  
Gebühr bei notwendiger Meldung an die ANIS durch die Gemeinde (je nach Aufwand) Fr. 40 - 150  
Aufforderungen Fr. 30

Die Abgabebefreiung wird nach § 25 HuG vorgenommen, für Hofhunde erfolgt keine Ermässigung

## 9.7. Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen und Schrott

Kontrollen, Aufnahmen und Verfügungen nach Aufwand

## 10. Schulwesen

### 10.1. Unkostenbeiträge

für die Ausstellung von Zeugnis-Duplikation (Sekundarstufe und Primarstufe, je separat) Fr. 100  
für die Ausstellung von detaillierten Schulbesuchsbestätigungen (Angabe Schuljahr, Lehrperson, Schulhaus, Klasse) gebührenfrei  
für das Einholen von Informationen für Klassenzusammenkünfte gebührenfrei

## 11. Gebührenfinanzierte Werke

### 11.1. Kanalisation (inkl. MwSt)

Anschlussgebühren (siehe separate Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen)  
jährliche Klärggebühr, pro m<sup>3</sup> Frischwasser Fr. 2.80  
Grundgebühr Unterzähler, pro Jahr Fr. 50

Pauschalgebühr für Privathaushalte und kleine Gewerbebetriebe, die nicht oder nur zum Teil an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Fr. 610

### 11.2. Abfallwesen

Grundgebühr pro Haushalt, Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetrieb Fr. 85

Gebührenmarken für Kehricht und Sperrgut (inkl. MwSt)

Kehrichtsack 17 Liter	½ Marke, diagonal entzweigeschnitten	½ von Fr. 1.50
Kehrichtsack 35 Liter	1 Marke	Fr. 1.50
Kehrichtsack 60 Liter	2 Marken	2 x Fr. 1.50
Kehrichtsack 110 Liter	3 Marken	3 x Fr. 1.50
Sperrgut pro angebrochene 5 kg	1 Marke	Fr. 1.50

Häckseln 2 x 15 Minuten gratis, danach wird Fr. 2.70 pro Minute verrechnet.

Bearbeitungsgebühr für nicht korrekte Abfallentsorgung zuzüglich allfälliger Gebührenmarken Fr. 100

### 11.3. Wasser

(siehe separate Tarifordnung, zur Verordnung über die Wasserversorgung)

Gebührentarif (GebTarif) 600.2

### 11.3.1. Anschlussgebühren

für angeschlossene Gebäude 1.5 % der Gebäudeversicherungssumme  
(Basiswert x Teuerungsfaktoren) zuzüglich MwSt.

### 11.3.2. jährlicher Wasserzins (inkl. MwSt)

Grundgebühr pro Wohnung, Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetrieb, pro Jahr	Fr. 140
Grundgebühr pro Unterzähler, pro Jahr	Fr. 50
zuzüglich Verbrauchsgebühr, pro m <sup>3</sup> Wasser	Fr. 2
ohne Wasserzähler, pro Wohnung pauschal	Fr. 200

### 11.3.3. Hydrantenbenützung (nur mit Bewilligung)

Grundgebühr pro Gebrauch	Fr. 50
zuzüglich Verbrauchsgebühr, pro m <sup>3</sup> Wasser	Fr. 2

### 11.3.4. Bauwasser

Verbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup> umbauten Raumes gemäss SIA (bei Fertigbauten und Holzbauten 50 % Ermässigung) Fr. 0.10, mind. Fr. 150

## 12. Sozialwesen

Bestätigung je Auskunft gebührenfrei

## 13. Rechtspflege

### 13.1. Wiedererwägungsgesuche

Es werden keine Gebühren erhoben gebührenfrei

### 13.2. Neubeurteilung, Grundgebühr

#### 13.2.1. Bestimmbarer Streitwert

Streitwert bis Fr. 1'000	Fr. 65-250
Streitwert bis Fr. 10'000	Fr. 251-420
Streitwert darüber	Fr. 421-1240

#### 13.2.2. Nicht bestimmbarer Streitwert

Die Grundgebühr richtet sich nach dem Aufwand der Behörde

Augenschein Behörde, pro Stunde	Fr. 120
Bearbeitungsaufwand, erste Stunde	Fr. 140
Bearbeitungsaufwand, jede weitere Stunde	Fr. 125

### 13.3. Friedensrichter

Die Gebühr im Schlichtungsverfahren richtet sich nach der kantonalen Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG, LS 211.11)

Der bisherige Gebührentarif vom 1. Januar 2018 wurde per 30. Juni 2020 aufgehoben.  
Vom Gemeinderat festgesetzt an der Sitzung vom 3. Juni 2020 mit Inkraftsetzung per 1. Juli 2020.

Bäretswil, 3. Juni 2020

**Gemeinderat Bäretswil**

Teodoro Megliola  
Gemeindepräsident

Andreas Sprenger  
Gemeindeschreiber